

ANTRAG

der Fraktion der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Istanbul-Konvention konsequent umsetzen – Verantwortung für Frauen und Kinder in den Frauenhäusern übernehmen

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Mit der Unterzeichnung der Istanbul-Konvention hat Deutschland sich verpflichtet, alle Frauen vor Gewalt zu schützen und „Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen“ (Artikel 1a). Frauenhäuser und Interventionsstellen bieten gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern Schutz, Beratung und Begleitung in gewaltfreie Lebensperspektiven. Die Istanbul-Konvention empfiehlt ein Frauenhaus bei 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Davon ist Mecklenburg-Vorpommern weit entfernt. Dies führte allein im Jahr 2022 dazu, dass 306 Frauen aufgrund fehlender räumlicher Kapazitäten abgewiesen werden mussten.
2. Frauenhäuser sind auch immer Kinderschutzhäuser. Drei Viertel der schutzsuchenden Frauen in Frauenhäusern sind Mütter. Die meisten flüchten mit einem oder mehreren Kindern vor der Gewalt des eigenen Partners oder Ex-Partners. In Mecklenburg-Vorpommern finden mehr Kinder Schutz in den Frauenhäusern als Frauen. Gleichzeitig gibt es in einigen Frauenhäusern für Kinder und Jugendliche keinerlei Unterstützungsangebote.
3. Allen Frauen ist nach Artikel 12 Nummer 87 der Istanbul-Konvention gleichberechtigt und diskriminierungsfrei Schutz vor Gewalt zu bieten. In der Evaluation des Dritten Landesaktionsplanes zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt wurde allerdings festgestellt, dass insbesondere Frauen mit spezifischen Unterstützungsbedarfen, wie Personen mit Mobilitätseinschränkungen, Suchterkrankte, Pflegebedürftige, Migrantinnen mit geringen Deutschkenntnissen oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Frauen in etwa zwei Dritteln der Frauenhäuser keinerlei Schutz finden.

4. Frauenhäuser werden aus Landesmitteln, Zuschüssen der Kommunen, durch Eigenmittel der Träger sowie selbsterwirtschaftete Mittel finanziert. Zusätzlich werden aktuell sozialhilferechtliche Ansprüche und privates Vermögen der Bewohnerinnen herangezogen. Die kommunale Kofinanzierung ist regional sehr unterschiedlich verteilt und reicht von 0,27 Euro (Mecklenburgische Seenplatte) bis hin zu 2,07 Euro (Hansestadt Rostock) pro Kopf. Der Schutz vor Gewalt darf aber nicht vom Wohnort abhängen. Zugleich wurden die Zuwendungen des Landes zwar seit dem Jahr 2018 um jährlich 2,3 Prozent dynamisiert, dies reicht aber weder aus, um die gestiegenen Kosten infolge der Inflationsrate der letzten Jahre zu kompensieren, noch um die tariflichen Steigerungen bei den Gehältern des Personals zu decken.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. sicherzustellen, dass das Ziel der Istanbul-Konvention, alle Frauen und Mädchen in Mecklenburg-Vorpommern umfassend vor Gewalt zu schützen, konsequent umgesetzt wird. Alle gewaltbetroffenen Frauen müssen diskriminierungsfrei und unabhängig von ihrem Wohnort Zugang zu einem Frauenhaus bekommen.
2. in allen Frauenhäusern ein durchgängiges Angebot an Kinder- sowie Jugendberaterinnen und -beratern zu ermöglichen. Nur so kann der Vorgabe der Istanbul-Konvention genügt werden, kindlichen Zeuginnen und Zeugen geschlechtsspezifischer Gewalt Schutz und altersentsprechende psychosoziale Beratung zukommen zu lassen.
3. den barrierefreien Ausbau der Frauenhäuser zu fördern, ausreichende Landesmittel für Dolmetscherinnen und Dolmetscher bereitzustellen und ein gesondertes Augenmerk auf Frauen mit spezifischen Unterstützungsbedarfen zu lenken.
4. sich anteilig an den im Gewalthilfegesetz des Bundes vorgesehenen Maßnahmen zu beteiligen und die Frauenhäuser in Mecklenburg-Vorpommern umgehend aktiv durch Landesmittel auszubauen, damit der Rechtsanspruch ab dem Jahr 2032 auch eingelöst werden kann.
5. sich zur Erreichung dieses Zieles mit den Kommunen in Verbindung zu setzen und aktiv darauf hinzuwirken, dass die kommunalen Förderhöhen pro Kopf in Mecklenburg-Vorpommern in einheitlicher und bedarfsgerechter Höhe liegen.

Constanze Oehlrich und Fraktion

Begründung:

In Mecklenburg-Vorpommern verzeichnet die polizeiliche Kriminalstatistik seit 2016 einen Anstieg der Straftaten gegen Mädchen und Frauen, insbesondere im Bereich der häuslichen Gewalt, um 34 Prozent. Gleichzeitig liegt die Zahl der angebotenen Frauenhausplätze deutlich unter dem tatsächlichen Bedarf von 1:10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Während die Städte Rostock, Schwerin sowie der Landkreis Vorpommern-Rügen zumindest einen Schlüssel von 1:20 000 erreichen, hält der Landkreis Ludwigslust-Parchim nur für 1:30 000 – 54 000 Einwohnerinnen und Einwohner ausreichend Schutzräume vor. Mecklenburg-Vorpommern ist zur Umsetzung der Istanbul-Konvention verpflichtet und hat hier einen starken Nachholbedarf.

Besonders prekär ist die Lage für die Kinder und Jugendlichen, die ihre Mütter in die Frauenhäuser begleiten. Kinder, die Zeuginnen und Zeugen von Gewalt in Familien werden, erleiden oft Traumata und psychische Langzeitfolgen, wie Depressionen oder Angstzustände. Kurzfristig kann es aber auch zu Schulproblemen, Aggressionen oder Schlafstörungen kommen. Eine Reihe von Studien (z. B. Wood und Sommers 2011) belegt zudem, dass Kinder, die Misshandlungen miterleben, diese häufig in ihr Verhalten übernehmen. Sie lernen, den Einsatz von Gewalt als Mittel zur Konfliktbewältigung zumindest zu akzeptieren, und rechtfertigen die eigene Gewalttätigkeit. Dabei ist insbesondere das Risiko erhöht, dass Söhne im Erwachsenenalter selbst zu Tätern und Töchter zu Opfern häuslicher Gewalt werden. Diese Gewaltspirale muss im Sinne der heutigen Kinder und der nachfolgenden Generationen unterbrochen werden. Frauen, die in Frauenhäusern Schutz suchen, müssen ebenso wie ihre Kinder aufgefangen werden. Dazu bedarf es in allen Frauenhäusern ein durchgängiges Angebot an Kinder- und Jugendberaterinnen und -beratern.

In Artikel 12 Absatz 3 der Istanbul-Konvention ist festgeschrieben, dass alle Maßnahmen, die getroffen werden, insbesondere die spezifischen Bedarfe von besonders schutzbedürftigen Personengruppen berücksichtigen müssen. Diese werden in Mecklenburg-Vorpommern nicht erfüllt. Exemplarisch stehen an dieser Stelle Migrantinnen ohne bzw. mit geringen Deutschkenntnissen. 67,4 Prozent von ihnen werden von den Frauenhäusern abgewiesen, da es an Übersetzerinnen und Übersetzern mangelt, der Aufenthaltsstatus ungeklärt ist oder es geringe Aussichten auf der Suche nach eigenem Wohnraum gibt. Doch auch für ältere Frauen mit Gehbehinderungen oder Personen mit Einschränkungen der Sinneswahrnehmungen ist die Lage prekär. Die Landesregierung ist insbesondere an dieser Stelle gefordert, Barrierefreiheit in allen Frauenhäusern sicherzustellen.

Eine besondere Herausforderung in Mecklenburg-Vorpommern ist die grundsätzliche Finanzierung der Frauenhäuser. Die Dynamisierung von 2,3 Prozent, welche die Landesregierung richtigerweise im Jahr 2018 vorgenommen hat, ist längst nicht mehr ausreichend, um die gestiegenen Kosten infolge der Inflation und Personalausgaben auszugleichen. Angesichts des dringenden Bedarfes an mehr und besser ausgestatteten Frauenhäusern ist die Förderrichtlinie des Landes zeitnah anzupassen. Frauen brauchen bereits heute funktionierende Schutzräume in ausreichender Zahl. Die Landesregierung darf nicht zögern und muss umgehend mit dem Ausbau der Plätze beginnen. Dies ist auch die Voraussetzung dafür, dass das Gewalthilfegesetz des Bundes mit dem damit einhergehenden rechtlichen Schutzanspruch der Frauen ab dem Jahr 2032 in Mecklenburg-Vorpommern umgesetzt werden kann.

In diesem Zusammenhang ist es außerdem unabdingbar, dass die Landesregierung aktiv auf die Kommunen zugeht und vermittelnd darauf hinwirkt, dass die kommunalen Förderhöhen bedarfsgerecht angepasst und einander angeglichen werden. Gewaltschutz ist keine Frage des Wohnortes, ob in Rostock oder in Parchim, jede Frau und jedes Kind in Mecklenburg-Vorpommern sollte einen Zufluchtsort finden, wenn sie einen brauchen. Jede Tat ist eine zu viel.